

Hanseatische Prüfungskommission

(Weickerstr. 9)

Präsident
Senatspräsident am Hanseatischen Ober-
landesgericht Erich Otto Grisebach,
J. U. Dr., stellv. Präsident
Oberlandesgerichtsrat Carl Blunk, J. U. Dr.
Amtsgerichtspräsident Carl Blunk, J. U. Dr.
Rechtsanwalt Rud. Dehn, J. U. Dr.
Rechtsanwalt Prof. Walther Fischer, J.
U. Dr.
Generalstaatsanwalt Franz Lang, J. U. Dr.
Rechtsanwalt Prof. Martin Emil Anton
Leo, J. U. Dr.
Oberlandesgerichtsrat Helmut Mollwe
Regierungsdirektor Alfred Olshausen, J.
U. Dr.
Senatspräsident am Hanseatischen Ober-
landesgericht Rud. Carl Ritter, J. U. Dr.
Leitender Regierungsdirektor Friedrich
Schlabach, J. U. Dr.
Senatspräsident Hermann Sievers, J. U. Dr.
Oberlandesgerichtsrat Erwin Schultz, J.
U. Dr.
Regierungsdirektor Herm. Sonderhoff, J.
U. Dr.
Notar G. Wäntig, J. U. Dr.

Die Hamburgischen Gerichte und deren Zuständigkeit

A. Hanseatisches Oberlandes- gericht

Gemeinschaftliches Oberlandesgericht für
Hamburg, Lübeck und Bremen. Sieben
Zivilsenate, ein Strafsenat.
Präsident: Dr. W. Kieselbach
Zuständigkeit:

- I. In Zivilsachen:
1. Berufung gegen Endurteile der Land-
gerichte.
2. Beschwerde gegen Entscheidungen der
Landgerichte.

- B. In Strafsachen:
- I. in erster und letzter Instanz:

1. für Landesverfall und Verfall mili-
tärischer Geheimnisse im Falle der
§§ 120, 184 GVG.
- II. für die Verhandlung und Entschei-
dung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen:
- a) die mit der Berufung nicht an-
fechtbaren Urteile d. Amtsrichters;

- b) die Urteile der 1. Strafkammer;
- c) die Urteile der 2. Strafkammer,

- wenn in erster Instanz das mit
einem Richter und zwei Schöffen
besetzte Schöffengericht entschie-
den hat;

- d) die Urteile der großen Strafkammer
und der Schwurgerichte, wenn die
Revision ausschließlich auf die
Verletzung einer in den Landes-
gesetzen enthaltenen Rechtsnorm
gestützt wird;

2. der Beschwerde gegen strafrecht-
liche Entscheidungen, soweit nicht
die Zuständigkeit der Strafkammer
oder des Reichsgerichts begründet
ist.

- III. für die gerichtlichen Entschei-
dungen in Auslieferungssachen.
Besetzung: 3 Richter; Strafsenat in Haupt-
verhandlungen I. Instanz: 5 Richter.

B. Landgericht in Hamburg

Fünfzehn Zivilkammern, dreizehn Kam-
mern für Handelssachen, 3 Große und
6 Kleine Strafkammern, 1 Große und
1 Kleine Strafkammer für Jugendliche,
6 Untersuchungsrichter, Landesarbeits-
gericht.

Präsident: Dr. Ewald
Zuständigkeit:

- I. In Zivilsachen:
1. Zivilkammern:

- a) alle bürgerlichen Rechtsstreitig-
keiten, welche nicht den Amts-
gerichten zugewiesen sind;
- b) ohne Rücksicht auf den Wert des
Streitgegenstandes:

1. Ansprüche, welche auf Grund
d. Reichsbeamtengesetzes gegen
d. Reichsdienstbeamten erhoben werden,
und

2. Ansprüche gegen Reichsbeamte
wegen Überschreitung ihrer
amtlichen Befugnisse od. wegen
pflichtwidriger Unterlassung
von Amtshandlungen.

- c) Berufung und Beschwerde in den
vor den Amtsgerichten verhandel-
ten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

2. Kammern für Handelssachen:
- Handelssachen im Sinne des Gerichts-
verfassungsgesetzes sind bürger-
liche Rechtsstreitigkeiten, in
welchen durch die Klage ein An-
spruch geltend gemacht wird;

- a) gegen einen Kaufmann im Sinne
des Handelsgesetzbuches aus Ge-
schäften, welche für beide Teile
Handelsgeschäfte sind

- b) aus einem Wechsel im Sinne der
Wechselordnung oder aus einer
der im § 368 des Handelsgeset-
zbuches bezeichneten Urkunden

- c) auf Grund des Scheckgesetzes
- d) aus Rechtsverhältnissen zwischen
den Mitgliedern einer Handels-
gesellschaft oder zwischen dieser
und ihren Mitgliedern od. zwischen
dem stillen Gesellschafter und dem
Inhaber des Handelsgeschäftes,

- sowohl während des Bestehens als
auch nach Auflösung des Gesell-
schafterverhältnisses, ingleich aus
dem Rechtsverhältnisse zwischen
den Vorstehern oder den Liqui-
datoren einer Handelsgesellschaft
und der Gesellschaft oder deren
Mitgliedern

- e) aus dem Rechtsverhältnisse, wel-
ches das Recht zum Gebrauche der
Handelsfirma betrifft.

- f) aus d. Rechtsverhältnissen, welche
sich auf den Schutz der Waren-
bezeichnungen, Muster u. Modelle
beziehen

- g) aus dem Rechtsverhältnisse, wel-
ches durch den Erwerb eines
bestehenden Handelsgeschäftes
unter Lebenden zwischen dem
Bisherigen Inhaber und dem
Erwerber entsteht

- h) aus d. Rechtsverhältnissen zwischen
einem Dritten und dem welcher
wegen mangelnden Nachweises
der Prokura oder Handlungs-
vollmacht haftet

- i) aus den Rechtsverhältnissen des
Seeverkehrs oder des Rechtes der
Binnenschifffahrt, insbesondere
aus denjenigen, welche sich auf
die Reederei, auf die Rechte und
Pflichten des Reeders oder Schiff-
eigners, des Korrespondentreders
und der Schiffbesatzung auf die
Bodmerei und die Havarie, auf
Schadenersatz im Falle des
Zusammenstoßes von Schiffen, auf
die Bergung und Hülfeleistung
und auf die Ansprache der Schiff-
gänger beziehen

- k) auf Grund des Gesetzes gegen
den unlauteren Wettbewerb v.
7. Juni 1909 (RGBl. S. 145)

- l) aus den §§ 45 bis 48 des Börsen-
gesetzes (RGBl. 1908 S. 215)

- Die Kammern für Handelssachen ent-
scheiden ferner in der Berufung
und Beschwerdeinstanz in den vor
den Amtsgerichten verhandelten
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
soweit es sich um Handelssachen
handelt.

- II. In Strafsachen:
1. Kleine Strafkammern:

- Berufung gegen Urteile des Amts-
richters.
- Besetzung: 1 Richter, 2 Schöffen

2. Große Strafkammern:
- Berufung gegen Urteile des Schöff-
engerichts.

- Besetzung: 3 Richter, 2 Schöffen.
3. Schwurgerichte:

- Verbrechen, welche nicht vor das
Reichsgericht oder vor das Amts-
gericht gehören.

- Besetzung: 3 Richter, 6 Geschworene

- III. Landesarbeitsgericht:
- Berufung gegen die Urteile der Arbeits-
gerichte.

- Rechtsbeschwerden gegen die das Besch-
lußverfahren abschließenden Beschlüsse
der Arbeitsgerichte und Beschwerde
gegen sonstige Beschlüsse der Arbeits-
gerichte oder ihrer Vorsitzenden.

- C. Amtsgerichte
- a) Amtsgericht in Hamburg:

- Stevingsplatz, Fernsprecher C 4 Dam-
thorwall 1009. Amtsgerichtspräsident Dr. Blunk

- Der Bezirk des Amtsgerichts in Ham-
burg umfasst das Staatsgebiet mit Aus-
nahme der Städte Bergedorf und Geest-
hacht sowie der Vierlande und des Bezirks
Ritzbüttel.

- Die sachliche Zuständigkeit des Amts-
gerichts in Zivilsachen ergibt sich im
wesentlichen aus § 23 GVG. Den
Abteilungen für Mietsachen sind die
Aufhebungsklagen gemäß § 7 des Gesetzes
über Mietschutz und Mietverhältnis-
änderungen sowie sämtliche bürgerlich-rech-
tlichen Streitigkeiten aus dem Miet-
verhältnis zugewiesen. Die Abteilungen
für Handelssachen sind für diejenigen
Prozeßsachen zuständig, die nach § 95
GVG als Handelssachen anzusehen sind.

- Alle übrigen Zivilprozeßsachen mit Aus-
nahme der Mahnsachen und der vom
Rechtsanwalt zu erledigenden Zwangs-
vollstreckungssachen, für die besonders
Abteilungen eingerichtet sind, gehören
zur Zuständigkeit der Zivilabteilungen.

- Ausser dem Jugendgericht, das für
Strafsachen gegen solche Personen zu-
ständig ist, die zur Zeit der Tat das

18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
bestehen für Strafsachen, bei denen die
Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines
zweiten Richters beantragt hat, die Ab-
teilungen II a bis II f für Strafsachen und
für die sonstigen Strafsachen die Ab-
teilungen III bis XVIII für Strafsachen.

- Für die sonstigen den Amtsgerichten
zugewiesenen Geschäfte bestehen folgende
Abteilungen:

1. Eine Abteilung für Konkursachen.
2. Eine Abteilung für freiwillige Ge-
richtsbarkheit, Entmündigungssachen
und Rechtshilfe in Zivilsachen.

- Diese Abteilung ist auch für
die Erledigung von Anträgen auf
Sicherung des Beweises (§§ 485 (ZPO)
zuständig, falls der Rechtsstreit noch
nicht anhängig ist.

3. Eine Abteilung für Verklärungen
und gerichtliche Dispositionsverfahren.
Bei dieser Abteilung findet auch die
Beweisaufnahme auf Grund des
§§ 11 f. B.G.B. statt.

4. Eine Abteilung für Aufgebotsachen.
5. Eine Abteilung für das Handels-
register.

- Bei dieser Abteilung werden auch
das Genossenschaftsregister und das
Musterregister geführt.

6. Eine Abteilung für Vereins-
und Güterregister.
7. Eine Abteilung für Zwangsver-
steigerung und Zwangsverwaltung.

8. Eine Abteilung für Testaments-
und Nachlassachen.
9. Eine Abteilung für die Erbschafts-
steuer.

10. Eine Abteilung des Grundbuch-
amtes.
11. Zwei Spruchstellen für Aufwertungs-
sachen.

- Das Amtsgericht in Hamburg
(Zivilabteilung 4) ist Erbschafts-
gericht erster Instanz. Die Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts nimmt die
Bürogeschäfte des Vormundschafts-
amtes wahr.

- b) Amtsgericht in Bergedorf.
- Amtsgerichtsdirektor Dr. O. Seeböhm.

1. Sekretariat und Annahmestelle.
2. Abteilung für Zivil- und Mietsachen.
3. Abteilung für Strafsachen. Zustän-
digkeit wie das Amtsgericht in Ham-
burg; jedoch kein großes Jugend-
gericht.

4. Sonstige Abteilungen:
- a) Abteilung für freiwillige Gerichts-
barkeit, Entmündigungssachen,
Rechtsbelehrungen, Handels-
register, Verklärungen

- b) Gerichtskasse und Hinterlegungs-
stelle
- c) Abteilung für Vormundschafts-
sachen, Testaments- und Nachlassachen.

- d) Grundbuchamt und Abteilung für
Zwangsversteigerungen u. Zwangs-
verwaltungen.

- e) Amtsgericht in Cuxhaven.
- Amtsgerichtsdirektor Dr. Hartwig.

1. Sekretariat und Annahmestelle, Ge-
kinnungsinspektion.
2. Abteilung für Zivil- und Mietsachen.
3. Abteilung für Strafsachen. Zustän-
digkeit wie das Amtsgericht in Hamburg;
jedoch kein großes Jugendgericht.

4. Sonstige Abteilungen:
- a) Abt. für freiwillige Gerichts-
barkeit, Entmündigungssachen, Rechts-
hilfe, Beweissicherungen, Handels-
register, Verklärungen

- b) Abteilung für Vormundschafts-
sachen, Testaments-, Nachlass- u. Stiftungs-
sachen, Aufgebotsachen

- c) Grundbuchamt u. Abt. für Zwangs-
versteigerungen und Zwangs-
verwaltungen.
- d) Gerichtskasse und Hinterlegungs-
stelle.

- D. Arbeitsgerichtsbehörden
- I. Landesarbeitsgericht

- Landesarbeitsgerichtsdirektor Dr.
Rommel, Landesgerichtsdirektor Dr.
Kronig, Ziviljustizgebäude, Stevings-
platz (siehe auch unter Landgericht in
Hamburg).

- II. Arbeitsgerichte
- Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.

- § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes
- Die Arbeitsgerichte sind unter Aus-
schluß der ordentlichen Gerichte ohne
Rücksicht auf den Wert des Streitgegen-
standes zuständig:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
zwischen Tarifvertragsparteien oder
zwischen diesen und Dritten aus

- Tarifverträgen oder über das Be-
stehen oder Nichtbestehen von Tarif-
verträgen, für die bürgerliche Rechts-
streitigkeiten zwischen Tarifvertrags-
fähigen Parteien oder zwischen diesen
und Dritten aus unerlaubten Hand-
lungen, sofern es sich um Maß-
nahmen zu Zwecken des Arbeits-
kampfes oder um Fragen der Ver-
einigungsfreiheit handelt;

2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
zwischen Arbeitgebern und Arbeit-
nehmern aus dem Arbeits- oder Lehr-
verhältnis, über das Bestehen oder
Nichtbestehen eines Arbeits- oder
Lehrvertrags, aus Verhandlungen
über die Eingehung eines Arbeits-
oder Lehrvertrages und aus diesen
Nachwirkungen sowie für bürger-
liche Rechtsstreitigkeiten aus un-
erlaubten Handlungen, soweit diese
mit dem Arbeits- oder Lehrverhält-
nis im Zusammenhange stehen, aus-
genommen sind Streitigkeiten, deren
Gegenstand die Erfindung eines
Arbeitsverfahrens bildet, soweit es sich
nicht um Ansprüche auf eine Ver-
gütung oder Entschädigung für die
Erfindung handelt, und Streitigkeiten
der nach § 481 des Handelsgeset-
zbuchs zur Schiffbesatzung gehören-
den Personen;

3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
zwischen Arbeitnehmern aus gemein-
samer Arbeit und aus unerlaubten
Handlungen, soweit diese mit dem
Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zu-
sammenhange stehen;

4. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
zwischen Arbeitgeber und Arbeit-
nehmern aus den §§ 86, 87 des Be-
triebsratengesetzes;

5. in folgenden Fällen des Betriebsrat-
gesetzes: für die Entscheidung über
das Erlöschen der Mitgliedschaft in
Betriebsvertretungen (§§ 89, 90 Abs. 2,
§ 91 Abs. 2),

6. für die Entscheidung über die Auf-
lösung von Betriebsvertretungen (§§
41, 44, § 56 Abs. 2),

7. für die Berufung von Betriebs-
ratsmitgliedern (§§ 43 Abs. 2, § 44
Abs. 4, § 56 Abs. 2, § 60),

8. für die Entscheidung über die Bil-
dung und Auflösung gemeinsamer Betriebs-
vertretungen (§§ 52, 53),

9. für die Festsetzung von Strafen
nach § 134 b der Gewerbeordnung (§
80 Abs. 2),

10. für die Entscheidung über das
Vorliegen eines Verstoßes gegen ver-
einbarte Richtlinien über die Ein-
stellung von Arbeitnehmern (§§ 82, 83),
für die Entscheidung von Streitig-
keiten über die Errichtung, Zu-
sammensetzung und Tätigkeit von
Betriebsvereinigungen und aus
Wahlen zu ihnen (§ 93),

11. für die Entscheidung der Zustimmung
von Betriebsvertretungen zur Kin-
digung oder Versetzung ihrer Mit-
glieder (§§ 97, 98), außerdem für die
Ersetzung oder Erneuerung eines
Wahlvorstands (§ 23 Abs. 3 bis 5 des
Betriebsratengesetzes).

- Die im Abs. 1 Nr. 1 bis 4 begründete
Zuständigkeit besteht auch in den Fällen,
in denen der Rechtsstreit durch einen
Rechtsnachfolger oder durch eine Person
geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle
der ursprünglichen Partei hinzutritt.

- § 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes
- Bei den Arbeitsgerichten können auch
nicht unter § 2 fallende Klagen gegen
Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sowie von
solchen gegen Dritte erhoben werden,
wenn der Anspruch mit einer bei einem
Arbeitsgericht anhängigen oder gleich-
zeitig anhängig verhandelnden bürgerlichen
Rechtsstreitigkeit der im § 2 Nr. 1 bis 4
bezeichneten Art in rechtlichem oder
unmittelbarem wirtschaftlichem Zusam-
menhange steht und für seine Geltendmachung
nicht eine ausschließliche Zuständigkeit
gegeben ist; die in § 2 Nr. 2 Halbsatz 2
ausgenommenen Streitigkeiten können
auch im Zusammenhang mit anderen
Streitigkeiten nicht vor die Arbeitsgerichte
gebracht werden.

- Auf Grund Vereinbarung können auch
bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen
juristischen Personen des privaten Rechts
und ihren gesetzlichen Vertretern vor die
Arbeitsgerichte gebracht werden (§ 5 Abs. 2).

- § 29 Abs. 5 des Zündwarenmonopol-
gesetzes vom 29. Januar 1930.
- Rechtsstreitigkeiten, die sich über die
Ansprüche der Arbeiter oder Angestellten
aus diesem Paragraphen ergeben, unter-
liegen der ausschließlichen Zuständigkeit
der Arbeitsgerichtsbehörden.

- a) Arbeitsgericht in Hamburg
- Vorsitzende: Arbeitsgerichtspräsident Dr.
Fischer, Hamburg 56, Damthorwall
41, 4. Stock, Z. 416.